

VII/13

2. 578.



Zu einer

dem höchst erfreulichsten

Geburtsfeste

des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

Herrn Christian Günthers

Fürsten zu Schwarzburg

der vier Grafen des Reichs, Grafen zu Hohnstein, Herrn zu Arnstadt, Sonderhausen,
Leutenberg, Lohra, Clettenberg etc. des Churfürstlichen St. Hubertusordens
Rittern

Unserß gnädigsten Fürsten und Herrn

unterthänigst gewidmeten Redeübung

ladet geziemend ein

M. Johann Gottlieb Lindner

Rector.

Vierte Fortsetzung von Schwarzburgischen Münzen.

Arnstadt,

gedruckt im Fürstlichen Waisenhanse.

6-8.

1527

Wil in der nächst vorhergegangenen dritten Fortsetzung von Schwarzburgischen Münzen S. 8*) das Todesjahr Gr. Heinrichs XXXIX (XLV) unerörtert gelassen worden: so will ich mich, nach Möglichkeit, bemühen, diese Lücke hier auszufüllen. Ehe ich aber dieses thue, muß ich zuvor noch erinnern, daß derjenige Gr. Heinrich, welcher im J. 1528 im Wasser umgekommen ist, nicht, wie es daselbst heist, Heinrich XXXIX sondern XXXVIII gewesen sey. Er war geboren den 5 Febr. 1504. (Strophius setzt den 27. Jan.) und ward, weil er zum geistlichen Stande bestimmt war, 1517 Domherr zu Eöln, und 1518 Kanonikus zu Straßburg. Allein eine stärkere Neigung zum Kriege zog ihn 1527, in Kaiserlichen Diensten, mit nach Italien, und das Jahr drauf unter Herzog Heinrichen von Braunschweig, nach Frankreich, da er denn unter Wegens, zu Pont a Mousson, im Uebersezen über die Mosel, sein Leben endete. Sein Herr Vetter, Bischoff Wilhelm zu Straßburg, lies zu dessen Andenken eine Grabschrift in weißen Marmor einhauen und nach Sondershausen bringen, wo sie, wie Jovius bezeugt, noch vor wenigen Jahren, in dem Gräflichen Begräbnisse daselbst, an der Mauer, zu sehen gewesen.

Eben so ist dessen Halbbruder nicht Heinrich XL, sondern XXXIX. Von diesem schreibe Hr. Heydenreich S. 167 also: Er muß ein Liebhaber Lutheri und seiner Lehre gewesen seyn, weil er, nebst Gr. Albrechten von Mansfeld, zu Eisen leben, bey seinem Ende, am 17ten Febr. 1546 gewesen. Er starb das Jahr drauf 1547 ohne Erben." Woher Hr. Heydenreich diese Nachricht habe, von welcher alle Schwarzburgischen Geschichtschreiber durchgängig schwelgen, meldet er nicht; sollte sie aber gegründet seyn, so müßten sich Spuren davon, theils in der Mansfeldischen Chronik, theils bey dem Seckendorf in historia Lutheranismi finden. Nun aber meldet weder Spangenberg in der Mansfeldischen Chronik, Kap. 377 S. 447; noch auch D. Just Jonas, in seinem Schreiben an Churf. Johann Friedrichen, bey dem Seckendorf S. 638 das mindeste davon, sondern beyde sagen; daß bey D. Luthers Ableben zugegen

gen gewesen wären: **Gr. Albrecht von Mansfeld, Fürst Wolfgang zu Anhalt, und Hans Heinrich, Graf und Herr zu Schwarzburg.** **Gr. Heydenreich** setzt in seiner Nachricht sehr willkürlich voraus: daß **Gr. Heinrich** ein Liebhaber Luthers und seiner Lehre gewesen seyn müsse, weil er bey dessen Ende zugegen gewesen; als kein ist nicht eben so leicht auch der Fall möglich, daß ihn nicht sowohl Luther, als vielmehr andere Geschäfte, nach Eisleben gezogen haben? und wo bleibe alsdenn die Folge? Jedoch **Gr. Heydenreich**, welcher diesen an sich möglichen Fall nicht mit in Anschlag genommen hatte, hielt es für unschicklich, eines blos freundschaftlichen Besuches halber, einen solchen Herrn von der Ferne her zu bemühen; er sahe sich deswegen nach einem in der Nähe um, und da fiel ihm gleich **Gr. Heinrich XXXIX (XLV)** zu Frankenhäusen bey, dem er also diese Geschichte, ohne weitere Umständen, zuschrieb.

Zwar eräugerten sich hierbey einige nicht ganz unerhebliche Schwierigkeiten. Denn erstlich hies jener, der bey Luthers Ableben zugegen gewesen, nicht **Heinrich**, sondern **Hans Heinrich**. Sollte wohl, möchte mir jemand hier einwenden, ein Vornahme mehr oder weniger so gar viel zu bedeuten haben? bey einem Historiker, der so leicht weg schreibt, eben nicht viel; aber bey einem Spangenberg und Seckendorf vielleicht mehr, als mancher glauben möchte. Doch diese Schwierigkeit war es nicht allein; sondern, der Aussage aller Schwarzburgischen Geschichtschreiber nach, war **Gr. Heinrich XXXIX (XLV)** damals, als Luther verschied, ganzer neun Jahre schon todt. Gewiß eine sehr wichtige Schwierigkeit, die jeden andern von einer solchen Behauptung würde abgeschreckt haben; nur **Gr. Heydenreich** wußte sich draus zu helfen, indem er **Gr. Heinrichen** erst ein Jahr nach Luthern, nämlich 1547 sterben lies. Er schloß so: weil **Gr. Heinrich** bey Luthers Tode 1546 gegenwärtig gewesen ist; so kan er vorhero nicht gestorben seyn. Gut; aber warum mußte er eben das Jahr drauf sterben? Vermuthlich deswegen, damit dieses neue Sterbe-Jahr 1547, von demjenigen, das andere Historiker und zwar mit Grund annehmen, nämlich von 1537, blos in Einer Zahl unterschieden wäre. Und wie leicht sind 3 und 4 verwechselt? Hätte er aber nicht vielmehr so schliefen sollen: Weil **Gr. Heinrich** schon 1537 verstorben ist; so kan er derjenige **Gr. von Schwarzburg** unmöglich seyn, welcher 1546 bey dem Lebensende Luthers zugegen gewesen ist. Und so würde ihn dieser Zweifel vielleicht auf die rechte Spur gebracht haben, daß nicht **Gr. Heinrich** zu Frankenhäusen, sondern **Gr. Johann Heinrich** von Leutenberg hier gemeinet sey. Diese Spur zu finden hätte er Spangenberg zum Führer wehlen sollen, welcher in der oben angeführten Stelle also schreibt: Es wären dazumal zu Eisleben gewesen, **Fürst Wolfgang zu Anhalt, und Hans Heinrich**

200.
703.

„rich Gr. und Hr. zu Schwarzburg, gewisse Irrungen zwischen den Mansfeldischen Grafen beyzulegen.“ Weil diese Herrn gebraucht worden sind, gewisse Familienfreirigkeiten beyzulegen; so müssen sie mit den Grafen von Mansfeld in besonderer Verbindung gefanden haben. Fürst Wolfgang war vermuthlich wegen der nahen Nachbarschaft, und als ein Herr von bekannten hohen Einsichten; Hans Heinrich von Schwarzburg aber, wegen naher Anverwandtschaft, mit zugegen. Denn die Frau Schwiegermutter dieses, als des vorletzten Grafens von der Leutenbergischen Linie, war eine gebohrne und vermählte Gräfin von Mansfeld, Gr. Ernstens zu Mansfeld Wittve, und Gr. Gebhards zu Mansfeld Tochter, welche nachhero an Gr. Heinrichen von Weida (nicht Wiedt) vermälet wurde. Gr. Joh. Heinrich, geboren 1496, ward von Jugend auf zum Studiren gehalten, und that 1517, aus besonderer Andacht, eine Reise ins gelobte Land. A. 521 übergab ihm sein Hr. Vater die Regierung, derer bis A. 1555 vorgestanden, in welchem Jahre er aber auch den 14 März, des Nachts zwischen 12 und 1 Uhr zu Glauche, (nicht zu Prag) bey seinem Vetter, dem Herrn von Schönburg, verschied.

Doch nicht genug, daß Hr. Heydenreich die Lebenszeit Gr. Heinrichs XXXIX um zehn Jahre verlängert; er beschenket ihn über dieses auch noch mit einem Bruder, von welchem er S. 167 also schreibt: „Henricus XLVI Gr. zu Schwarzburg ist geboren A. 1507, residirte zu Frankenhausem, und starb A. 1570 gleichfals ohne Erben.“ Dieses ist also alles, was wir von ihm wissen? Sollte nicht ein Herr, welcher in die 63 Jahr gelebt haben soll, wenigstens etwas gethan haben, wodurch er verdienet hätte, daß seiner in irgend einer Urkunde Meldung geschähe? Nein: es findet sich von ihm ganz und gar nichts. Paul Jovius kenneht ihn nicht, Strophius weiß nichts von ihm, Treibern ist er fremd. Wenigstens hätte seiner müssen gedacht werden, als der Hr. Vater Gr. Heinrich XXXVI (XLII) A. 1525 die Regierung, aus Alter und Schwachheit, seinem ältesten Sohne, Gr. Günthern XL übertrug. Denn dieses geschah, wie Jovius meldet, mie dem ausdrücklichen Vorbehalt, „daß jedoch seinen andern beyden Söhnen, Gr. Heinrichen dem Aelteren, und Gr. Heinrichen dem Jüngern, an ihren habenden Rechten nichts sollte vergeben werden.“ Hier war doch wohl der Ort, da dieses dritten Sohnes Heinrichs hätte sollen und müssen gedacht werden? Jedoch die ganze Sache widerlegt sich auch noch aus einem andern Grunde. Der angebliche Gr. Heinrich XLVI, soll A. 1507 geboren seyn. Da nun, nach dem Zeugnisse aller genauen Genealogisten, Gr. Heinrich XXXIX (XLV) in eben dem Jahre geboren ist; so müsten beyde entweder Zwillingenbrüder gewesen, oder wenigstens in Einem Jahre geboren seyn. War das erstere, so hätte ein Fall, der, so viel

coll. f. 150.

viel mir wissend, In dem Gräflichen Hause Schwarzburg der Einzige ist, doch wohl
 bemerket zu werden verdienet. Im letztern Falle aber hätte der eine zum Anfange,
 und der andere am Ende des Jahres müssen geboren werden; allein dieses ist es
 auch nicht, denn Gr. Heinrich XXXIX ward den 7. Aug. 1507 zu Sondershau-
 sen geboren, und mithin konnte unmöglich ein Bruder in eben dem Jahre weder
 vor noch nach diesem geboren werden. Hr. Heydenreich fühlete diesen Einwurf auch
 wohl, deswegen setzte er statt 1507, zum Geburtsjahr 1502 an, und verwickelte
 sich hierdurch in neue Schwierigkeiten. Denn würde wohl Gr. Heinrich erst
 1532 mit seinem Herrn Bruder Gr. Günthern abgetheilet haben, wenn er schon
 1502 wäre geboren gewesen? da ja nach den römischen Gesetzen, welche bey der
 höchsten Reichsgerichten in allen Fällen zur Richtschnur angenommen sind, alle und
 jede unmittelbare Reichsglieder oder Stände schon mit Ablauf des fünf und zwanz-
 zigsten Jahres ihre Vollmündigkeit, und mit derselben auch die Macht, ihre Länder
 selber zu verwalten, erlangen. Und wie hätte ferner Gr. Günther XL alle Län-
 der seines Hrn. Bruders Gr. Heinrichs, nach dessen Ableben 1537, alleine erben
 können, — wie er sie doch wirklich allein geerbet hat, — wenn derselbe noch einen
 Bruder, nämlich den vorgeblichen Heinrich XLVI am Leben gehabt hätte? Aus
 diesen allen aber erhellet zur Gnüge, daß man diesen eingeschobenen Heinrich XLVI
 ganz sicher aus der Reihe der Erlauchten Grafen von Schwarzburg wieder aus-
 streichen könne.

Hier kan ich nicht umhin, eine Vermuthung zu äußern, die es ziemlicher-
 maßen wahrscheinlich macht, wie, und durch was für einen Zufall dieser Heinrich
 XLVI in die Heydenreichische Genealogie von Schwarzburg gekommen seyn möge.
 In den Jahren 1711 und 1712 war eben zwischen Sachsen-Weimar und
 Schwarzburg der Streit, wegen der Landsässerey, in der heftigsten Bewegung. Um
 nun zu erweisen, daß die Grafen von Schwarzburg dem Chur- und Fürstl. Hause
 Sachsen mit Erbholdigungspflichten zugethan wären, beruffte man sich Sächsischer
 Seits auf eine Handlung vom Jahre 1532, und suchte aus den Erbholdigungs-
 Büchern darzuthun, daß damals zweyen Grafen von Schwarzburg, mit Na-
 men Heinrich, den daselbst angeführten Erbholdigungsseid abgeschworen hätten.
 Von Seiten Schwarzburg*) wendete man dargegen ein, daß bey der Fürstl. Säch-
 sisch. Registratur nothwendig ein Zerthum vorgegangen seyn müsse, weil Gr.
 Heinrich XXXVIII (XLIV) bereits 1528 mit Tode abgegangen, und damals nur
 noch der einzige Gr. Heinrich XXXIX (XLV) am Leben gewesen wäre. Hr. Hey-
 dens

*) s. Quacchio Homagii in causa Schwarzburg Kunstadt contra Sachsen, Weimar. 1712.



denreich, welcher vielleicht diesen Vorwurf nicht gerne auf der Sächsischen Lehns-Canzellen ersitzen lassen wollte; setzte in seiner Historie geschwind nach einem Gr. Heinrich hinzu, und lies ihn, nicht nur bis 1532; sondern, zu allem Ueberflusse, bis 1570, leben. War aber dieses wohl hinreichend oder auch nöthig, um die Ehre der Sächsischen Registratur zu retten? Daß es mit derselben wohl ihre gute Nichtigkeit habe, und dabey kein Irrthum vorgegangen sey, glaube ich sicher; aber daß diese Rechtfertigung, welche Hr. Heydenreich gewehlet zu haben scheint, die einzige und wahre sey, daran zweifle ich sehr. War es nicht weit natürlicher zu behaupten, daß mit Gr. Heinrich XXXIX zu Frankenhäusen, bey dieser Lehns-empfangniß, auch zugleich Gr. Heinrich XXXVII (XLIII) Arnstädtscher Linie zugleich gegen gewesen sey? zumal da sie beyderseits die Regierung fast zu gleicher Zeit, nämlich im Jahr 1531 und 1532 angetreten haben?*)

Daß aber außerdem, Canzellenfehler möglich sind, davon überzeugt mich dasjenige, was Hr. Heydenreich S. 79 von einem Heinrich aus der Leutenbergischen Linie anführet, den er den XXXVI nennet, und von welchem er bezeuget, daß er von allen Genealogisten ausgelassen würde. Diese Vermehrung der Schwarzburgischen Genealogie mit einem neuen Grafen, gründet er auf ein Aufgeboth, welches von Kaiser Friedrich III und dem Römischen Könige, Maximilian, A. 1490 an Heinrichen und Balthasarn, Gebrüdere, Grafen zu Schwarzburg, ergangen ist. Daß aber Gr. Balthasar II keinen Bruder gehabt habe, ist sonnenklar. Denn weil er 1453**) geboren, und also bey dem tödtlichen Hintritte seines Herrn Vaters, Gr. Heinrichs XXX (XXXIV) 1463, nicht

*) Gr. Günther XXXIX verstarb 1531 den 8 August; mithin kan sein Hr. Sohn, Gr. Heinrich XXXVII zu Arnstädt die Lehn wohl schwerlich eher, als in dem folgenden Jahre, gesucht und erhalten haben, zu welcher Zeit sie ebenfalls auch Gr. Heinrich XXXIX zu Frankenhäusen, erhielt.

**) Nicht 1464: denn sonst könnte er, bey Aufkündigung der Vormundschaft 1471 nicht über sieben Jahr gewesen seyn, welchen Fehler ich auch in meiner zwoten Fortsetzung S. 4. zu ändern bitte. Nach Hr. Heydenreichen soll Gr. Balthasar 1464, das Jahr nach seines Hrn. Vaters Tode, geboren seyn. Der Fehler könnte ihm vergeben werden; denn Hr. Treiber hat ihn gleichfalls. Aber wo kömmt alsdenn die jüngere Schwester her, von der er S. 79. schreibt: „Mechtild A. 1474, stirbt A. 1479.“ Soll sie 1474 geboren oder vermaliet seyn? Keines von beyden: denn sie ward 1479 dem jungen Fürsten Heinrich, Burgr. zu Meissen, Gr. von Hartenstein und Hrn. zu Plauen nicht etwan nur verprochen, sondern auch vermaliet. Folglich kan sie 1474 weder geboren, noch auch die jüngere Schwester eines nach des Vaters Tode gebornen jungen Grafens seyn. Ich finde das Jahr ihrer Geburt zwar nirgends aufgezeichnet; ich vermuthe aber, daß es 1464 sey.

nicht über zehn Jahr alt war; so verordnete ihm derselbe, kurz vor seinem Ableben, Gr. Heinrichen XXXI*) (XXXV) von Arnstadt zum Vormunde. Da nun dieser nicht anders, als durch ein väterliches Testament darzu verordnet werden konnte, in einem Testamente aber die Erben allerseits namentlich eingesetzt werden müssen; so muß nothwendig Gr. Balthasar, weil dieser allein im Testamente benennet ist, auch der alleinige Sohn seines Herrn Vaters gewesen seyn.

Eben so wenig aber kan dieses Vorgeben auch mit den nachmaligen Lebensumständen Gr. Balthasars bestehen. Denn dieser kündigte 1471, ehe er noch recht zu seinen mündigen Jahren kommen war, seinem Vetter, Gr. Heinrichen, die Vormundschaft auf. Hätte da nicht seines Bruders sollen gedacht werden, der doch mit ihm zu der Zeit, da das Recht der Erstgeburt noch nicht eingeführet war, gleiches Recht zur Erbfolge hatte? Da aber seiner, weder bey Verordnung der Vormundschaft, noch bey dem Regierungsantritte Meldung geschähe; auch sonst kein Beweis für das Daseyn desselben hergebracht werden kan: so muß derselbe aus der Anzahl der Grafen von Schwarzburg ebenfalls wiederum ausgestrichen werden. Was das Kaiserliche Aufgebot anbetrifft; so muß man entweder annehmen, daß die Kaiserl. Kanzley geirret habe, welches, in einer solchen Entfernung, keine ganz unmögliche Sache wäre, oder lieber sagen, daß Gebrüder hier so viel hiesien, als Vettern, und daß, unter dem Bruder Heinrich, der damals zu Sondershausen regierende Vetter, Gr. Heinrich XXXVI (XLI) gemeynet sey; wiewohl diese Rettung der Kaiserl. Kanzellen auch ihre Schwierigkeiten hat.

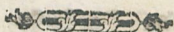
Zu diesen zweyen Heinrichen, welche von Hr. Heydenreich ohne Grund in die Schwarzburgische Genealogie sind aufgenommen worden, setze ich auch noch Heinrichen XLI, von welchem er S. 163 also schreibt: *Heinricus XLI. Gr. zu Schwarzburg, wird insgemein von den Scribenten ausgelassen. Doch gedenket dessen Fritscheus, mit Beziehung auf ein altes Chronicum MSC. in seinem Tractat de Praerogativ. ill. domus Schwarzburg. und ist vermuthlich derjenige, von welchem Pfefferkorn in seiner Thüring. Chronick Kap. 22. S. 268. und Moller in Annal. Friburgen. ad A. 1510 folgendes berichten:*

Den 21. Oct. hat Herz. George von Sachsen einer armen Spinnerin und Schusters-Tochter von Freyberg, welche ein junger Graf von Schwarzburg, ihrer Schönheit und Zucht halber, lieb gewonnen und ehelichen wollen, auf Anhalten dessen Freunde und Brüder, die solches zu hindern ihnen vorgenommen, zu Anneberg gefänglich einziehen, und bewachen lassen. Dessen aber ohngeachtet, hat gedachter Graf folgende Weynachten, am ersten Feiertage,

*) In meinem Mss. vom Jovius steht XXX, ist vermuthlich ein Schreibfehler.

ehns-
Gr.
stufte,
ie Ehe-
gute
aber
die
er zu
ehns-
ie zur
Zeit,
mich
bergi-
uget,
der
Auf-
Paris
en zu
r ge-
dem
463;
nicht
Gr.
Jah-
XXIX
nicht
a S.
nach
her,
gebo-
urten
wan
auch
finde
s sey.





tage, da das Volk in der Kirche gewesen, durch eßliche Keuter, nachdem er die Wächter vorher mit Gelde bestochen, dieselbe abholen, und ihme auf seinem Schlosse antrauen lassen, hat auch hernach lange Zeit in gutem Glück und Ruhe bey ihr ehelich gelebet, immassen Ienifus (nicht Tenifus) in An- nal. Annebergens. ad. d. a. 1510 berichtet. Siehe auch hiervon Schneider in Titio continuato 1606. *

Ueberleget man die Menge von Zeugen, welche alle zur Bestätigung dieser Anekdote angeführt werden; so sollee man sich billig wundern, warum dem unges- achtet kein Schwarzburgischer Geschichtschreiber derselben Erwähnung thut. Doch diese Verwunderung wird sich legen, so bald man ein kleines Zeugenverhör anzu- stellen beliebet. Denn alsdenn wird sich ergeben, daß sie insgesamt ihre Aussage nur von Einem haben, und daß dieser Eine dasjenige gar nicht sagt, was uns die übrigen bereden wollen. Der jüngste Zeuge ist der schmähliche Pfefferkorn, welcher also schreibt: „Hr. Schneider gedenkt an einem Orte eines Grafens von Schwarzburg, daß er eines Schusters Tochter, aus thörichtcr Liebe, geheyrathet.“ Nein; das sagt Hr. Schneider nicht, sondern er schreibt blos, es wäre ein Graf gewesen, und setzt in einer Parenthese hinzu: einige schrieben, es wäre ein Graf von Schwarzburg gewesen. Das beygefügte Urtheil: aus thörichtcr Liebe, ist ebenfalls Hr. Pfefferkorns ganz eigner Einfalk. Michin fällt schon Ein Zeuge weg. Denn was uns Hr. Pfefferkorn sagt, das weiß er blos von Hr. Schneidern. Und was sagt denn dieser? Kein Wort mehr oder weniger, als er von Hr. Mols- leen weiß. *) Und woher hat es endlich dieser? vom Jenifio, wie er selber sagt. Das ist also noch der einzige Mann, der uns, von so vielen Zeugen, übrig bleibt; aber den wollen wir auch desto fester halten, und der soll uns, auf Befragen, das ganze Geheimniß aufschließen. Dieser nun schreibt an angeführter Stelle also: *Baro quidam N. puellae amore captus, cujus mater paupercola, sed honesta, Fri- bergae lana victum quaesiverat, matrimonio eam sibi jungere instituit. Quod pro- hibituri fratres, a Georgio duce, ut puella custodiae traderetur, impetrant. In op- pidi igitur hujus curia aliquamdiu detenta, a Barone tandem, dum populus die Na- tali Christi in templo convenit, misla clanculum ad urbem equitum turma, custode muneribus corrupto, abducitur, ac cito itinere N. delata Baroni nubit, quocum fel- iciter et tranquille in multam aetatem vixit.*

Weym

*) Was Fritschius hat, das kan ich hier nicht beurtheilen, weil ich dessen Tractat weder in seinen Werken, noch sonst wo, aller Bemühung ungeachtet, habe vorfinden können. Ja es haben mich einige gelehrte Männer sogar versichern lassen, daß der Tractat nie wäre ge- druckt worden, sondern irgendwo noch im Wfs. liegen müsse.

Weym Zenisus ist also unser Held ein Baron. Moller und aus ihm Schmel-
der erheben ihn eigenmächtig in Grafenstand, und schreiben, es wollten einige gar
sagen, es wäre ein Graf von Schwarzburg gewesen; und Hr. Pfefferkorn giebt diese
Vermuthung gar für eine ungezweifelte Wahrheit aus. Weil es aber dem Kinde
noch an einem Namen fehlte; so sorgte Hr. Heydenreich auch dafür, nannte ihn
Heinrich, und setzte ihn, vermuthlich weil er auf seiner genealogischen Tabelle eben
da ein leeres Plätzgen fand, neben Fräulein Margarethen. Wer denkt hierbei nicht
an die Sellersche Erzählung B. 2 S. 153 die Mißgeburt?

Jedoch wir wollen die Nachricht selber etwas genauer betrachten, und das
Widersprechende in derselben zeigen. Zenisus und Moller reden blos von der Toch-
ter einer armen Spinnerin von Frenberg: Pfefferkorn aber und Heydenreich setzen
noch hinzu, eines Schusters Tochter. Und wer hat denn um die Gefangen-
nehmung der Dirne bey Herzog Georgen angehalten? seine Brüder, sagt Hr. Hey-
denreich, da er doch S. 160 sowohl, als in der Geschlechtsafel S. 128, selbst gesteh-
et, daß sein erdichteter Heinrich keinen Bruder habe.

Schon dieses wäre genug zur Widerlegung Hr. Heydenreichs. Allein ich
will noch mehr thun; ich will eben dieses auch aus Urkunden beweisen. Denn als N.
1489 der Churfürstl. Vertrag*) zwischen Gr. Günthern dem Ältern XXXVI
(nicht XXXVII) als dem Vater dieses erdichteten Heinrichs, und dessen Hrn. Bruder
Gr. Günthern dem Jüngern XXXVIII errichtet wurde, war Gr. Günther der
ältere Wittwer**), und noch zur Zeit ohne männliche Erben. Denn in jekt gemel-
detem Vertrage heisset es ausdrücklich: „Ob der Grafen einer unter den Dreyen,
(nämlich Gr. Günthern dem Ältern, dem Jüngern und Gr. Heinrich dem Jüngern
oder XXXVII) ohne Leibes-Lebens-Erben versterben würden; alsdenn soll es, Inhale
b der

*) Welcher in den nothwendigen und so wohl in jure als factu gegründeten Anmerkungen über das
Consilium historico-juridicum, in causa Sachsen contra Schwarzburg in puncto streitigen
Landeshohet 1709 sub lit. C befindlich ist.

**) Seine Gemahlin Margarethe, eine gebohrene Gräfin von Henneberg, muß zwischen den Jahr-
ren 1481—1489 verstorben seyn. Denn 1481 hat sie sich, nach dem Zeugnisse Jovius, bey ei-
ner schweren Krankheit, nach Leipzig in die Cur begeben; mithin fällt Spangenberg's Zeugniß
weg, welcher saget, daß sie A. 1473 Mittwochs nach Estomih im Kinde verstorben sey.
Sie kan aber auch nicht, wie andere vorgeben, erst A. 1510 verstorben seyn; massen Gr.
Günther bereits A. 1489, wie jekt gemeldet, Wittwer war. Vielmehr ist Jovius Vermu-
thung fürs Jahr 1485 höchst wahrscheinlich, als in welchem Jahre Gr. Günther, dero selbst
zu Trost, den Sonntag nach Empfängniß Mariä, die zu selbiger Zeit üblichen Processionen,
Vigilien und Seelmessen zu Arnstadt anstellen lies, worzu auch Fürst Woldemar von An-
halt nebst seiner Gemahlin mit erbeten worden.



der (väterlichen) Ordnung, gehalten werden; wehe es aber Sache, daß Graffe Günther der Elder sich vermählen und leibes-lehns-Erben zeugen, und Graff Heinrich am Leben seyn würde; Alsdann soll gleichwohl Graffe Günther der Jüngere, vor sich oder seine leibes-lehns-Erben, ob er die nach ihm lassen würde, nach Tode Graffen Günthers des Eldern, zum dritten Theil der Graffschaft und Herrschaft kommen und zugelassen werden." In diesem Churfürstlichen Vertrage wird der Fall, daß Graf Günther der Aeltere sich anderweit vermählen und leibes-lehns-Erben zeugen möchte, als zukünftig und möglich angenommen. Woraus sonnenklar erhellet, daß Gr. Günther der Aeltere, A. 1489, weder Gemahl: noch männliche Erben gehabt habe.

Willeicht aber hat sich Gr. Günther nach dieser Zeit noch vermählt, und dadurch den in obigem Vertrage, als möglich angenommenen Fall, wirklich gemacht? Auch dieses ist nicht geschehen, wie aus demjenigen Vergleich erhellet, der, durch Vermittelung der Grafen zu Henneberg und Stollberg, zwischen den Grafen von Schwarzburg, des Regiments wegen, im Jahr 1493 aufgerichtet worden. *) In diesem Vergleich erklärt sich Gr. Günther der Aeltere: „Daß, ob er zwar, vermöge Necesses vom Jahr 1489, bey der Herrschaft und Regierung sollte gelassen werden, er dennoch, bey gefundener Unvermögenheit seines Leibes, darinnen er solche Mühe, einem regierenden Herrn zu Schwarzburg zu Nothdurft, nicht vermöge; dieweilen er denn bey ihm beschlossen, sich hinfort nicht zu verewlichen, wolle er, aus brüderlicher und vetterlicher Liebe, die er zu Graff Günthern den Jüngern und Graf Heinrichen, seinen Bruder und Vetter habe, solche Herrschaft und Regierung ihrer beyden Liebe abtreten. ic.“ Hat aber Gr. Günther der Aeltere 1489, da er Wittwer war, noch keine leibes-lehns-Erben gehabt; denn sonst könnte es im oben angeführten Churfürstlichen Vertrage nicht heißen; „wehe es aber Sache, daß Graffe Günther der Elder sich vermählen und leibes-lehns-Erben zeugen würde;“ hat er sich auch nach der Zeit nicht verewlicht, sondern viel mehr A. 1493 unverewlicht zu bleiben versprochen: so ist dieser angebliche Sohn Heinrich XLI offenbar erdichtet, und muß, da sich derselbe auch sonst mit Nichts legitimiten kan, überhaupt auch dem Hochgräflichen Hause Schwarzburg nicht zur Ehre gereicher, aus dem genealogischen Verzeichnisse dieser Herrn Grafen schlechterdings wiederum weggestrichen werden.

Gleichwie aber selten eine Unwahrheit erdichtet wird, daß nicht wenigstens Etwas wahres dabey zum Grunde liegen sollte; also gilt eben dieses auch von gedach-

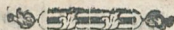
*) Er steht bey dem Lünig Spicil. sec. 1228. 1230.

701
p. 70
p. 71

bachter Anekdote. Hr. Hendenreich, und nebst ihm alle diejenigen, welche die beyrn Jesu-
 nisius erzählte Geschichte einem Grafen von Schwarzburg andichten, haben zwey verschie-
 dene, dabey aber doch ziemlich ähnliche Erzählungen auf die seltsamste Weise mit einan-
 der vermengt. Die eigentliche und wahre Geschichte, welche ich aus dem Paul Jovius in
 einen kurzen Auszug bringen will, ist folgende: Als sich Gr. Heinrich (XXXIX, wel-
 cher zu Frankenhäusen residirte,) an Herzog Georgens zu Sachsen Hofe aufhielt; so
 war damals eine sehr schöne Jungfrau daselbst im Fürstlichen Frauenzimmer, Mar-
 garetha, eine Edle von Schönberg, Caspars von Schönberg, Amtmanns zu Sach-
 senburg, eheleibliche Tochter. Diese gewann Gr. Heinrich lieb, und begehrte sie zu
 ehelichen. Ob nun wohl die Fr. Mutter und die ganze hochansehnliche Freund-
 schaft sich heftig dagegen setzten, auch Bischof Wilhelm zu Strassburg, als Anver-
 wandter, sich deswegen schriftlich an Herzog Georgen wendete, mit Bitte, solches
 Vorhaben Gr. Heinrichs, so viel möglich, zu hindern: so hat doch alles dieses we-
 nig gefruchtet; sondern Herzog George hat vielmehr allen Vorschub gerhan, damit
 solch Ehegeldbniß zu Stande käme, und die Jungfrau Gr. Heinrichen beigelegt wür-
 de, welches dann geschehen A. 1531, worauf er siegen Frankenhäusen heimgeführt,
 und alda seine Hofhaltung angestellet. Wer entdeckt nicht alsbald eine ziemliche
 Aehnlichkeit zwischen dieser und der vorigen Jesuifüßischen Erzählung? Wende ge-
 schahen unter Herzog Georgen; beyde mit Widerspruch der Anverwandten: bey bey-
 den folgte eine vergnügte und glückliche Ehe. Für die Personen sind verschieden:
 dort war die Hauptperson ein Baron, hier ein Graf; dort eine Schusters, hier
 eines Schöffers oder Amtmanns Tochter: jene Historie geschah 1510, diese 1531.
 Wer wollte also noch zweifeln, daß jene abentheuerliche Erzählung aus der Zusam-
 mensetzung und Verfümmelung der beyden wahren Erzählungen des Jesu-
 nisius entstanden sey, welcher letztere vermuthlich mit dem, was Tritsch haben
 soll, einstimmig seyn wird?

Und so überführt uns dieses, was wir jezo betrachtet haben, auf das deut-
 lichste sowohl von der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge überhaupt, als
 auch der Geschichtskunde insonderheit. Aber möchten wir doch nur an dem heuti-
 gen Tage von diesem allgemeinen Schicksale der Menschheit befreyet seyn! möchte doch
 der Ausdruck unserer Wünsche für das Wohl unsers theuersten Landesfürsten eben
 so vollkommen seyn, als die Regungen des Herzens lauter und rein sind, aus wel-
 chem sie herkommen. Jedoch wir leben der unterthänigsten Zuversicht, daß unser
 theuerster Landesvater, der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr
Christian Günther, Fürst zu Schwarzburg, sich in höchsten Gnaden
 auch





auch dieses unvollkommene Opfer der tiefsten Ehrfurcht werden gefallen lassen.

Dieses werden, in dem Namen unserer Schule, in aller Unterthänigkeit, darbringen:

1. Joh. August Zellbach.
2. Joh. Christian Zellbach.
3. Joh. Wilhelm Gräfer.
4. Gabriel Christoph Benjamin Busch.
5. Christian Günther Beyer.
6. Joh. Friedrich Ludwig Vollmann.

in kleinen Reden, zu denen der Stoff aus des Cicero Büchern von den Pflichten entlehnt ist. Und zwar I. Divitiae non per se et simpliciter bonae, Teutsch. II. Figura corporis humani. prae reliquorum animantium. maxime decora, Lat. III. Omnium rerum abusus est, excepta sola virtute. Lat. IV. Actio bona potest esse, quae tamen virtus non sit. Lat. V. Impossibile est, in omnibus pariter excellere. Teutsch. Der VI. und letztere wird in teutschen Versen von der Vorsetzung dichten, und mit einem feurigen Wunsche für das höchste Wohl unsers Theuersten Landesvaters, Höchstderoselben Durchlauchtigsten Frau Gemahlin, des Herrn Erbprinzen Hochfürstl. Durchl. wie auch des gesammten Hochfürstl. Hauses Schwarzbürg, beschließen.

Ich schmeichle mir, daß alle Einwohner unserer Stadt an diesem freudigen Tage Antheil nehmen, ihre aufrichtigsten Wünsche mit den Unsrigen verbinden, und eben deswegen bey dieser Handlung desto zahlreicher, in dem untern Hörsaale hiesiger Schule, erscheinen werden.

Öffentlich angeschlagen am Feste Johannis des Täufers 1776.

WA 30

ULB Halle 3
001 976 036

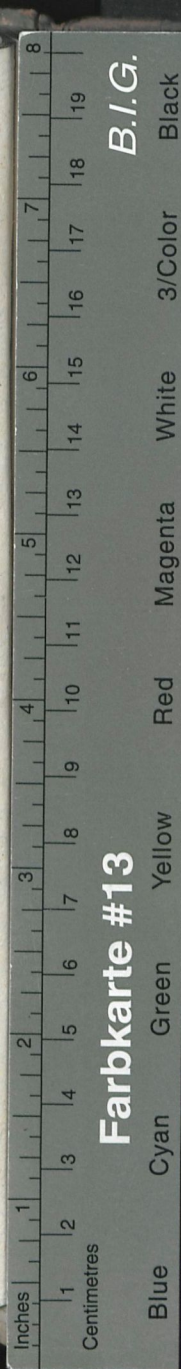


VD18

MC







B.I.G.

Farbkarte #13

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

6

Zu einer
st erfreulichsten

t h s f e s t e

gsten Fürsten und Herrn

Christian Günthers

at Schwarzburg

Hohnstein, Herrn zu Arnstadt, Sonderhausen,
des Churpfälzischen St. Hubertusordens
Rittern

Fürsten und Herrn

ewidmeten Redeübung

geziemend ein

Gottlieb Lindner

Rector.

n Schwarzburgischen Münzen.

lenstadt,

ärstlichen Waisenhause

6-8.

